

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 5 (1934)
Heft: 9

Rubrik: Schweiz. Verband für Schwererziehbare

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Verband für Schwererziehbare.

Deutschschweizerische Gruppe.

Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonsschulstr. 1. Tel. 41 939.

Einsichtsfähigkeit.

Dr. Paul Moor, Zürich.

II.

Einsicht ist etwas rein Innerliches, das man als solches äußerlich gar nicht feststellen kann. Aber wo Einsicht vorkommt, da steht sie immer im Zusammenhang einer Auseinandersetzung, eines Verhaltens, einer Handlung. Und dieses Verhalten können wir feststellen; die Art des — innern oder äußern — Verhaltens läßt uns auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Einsicht schließen, und wir nennen es darum ein einsichtiges oder ein uneinsichtiges Verhalten.

Auf zwei Arten pflegen wir festzustellen, ob ein anderer Einsicht hat in eine Sache, die wir selber kennen. Entweder kann er uns in Worten Kunde geben von dieser Einsicht; oder aber wir erschließen seine Einsicht aus seinem sachentsprechenden Verhalten. Es ist klar, daß wir uns dabei in beiden Fällen täuschen können und darum vorsichtig sein müssen in der Feststellung. Wir wissen ja, wie mancher geläufig über eine Sache spricht, trotzdem er gar nichts davon versteht, und andererseits kann doch wieder auch das sachentsprechende Verhalten täuschen, bloßer Zufall sein. Erst wenn einer wiederholt und unter verschiedenen Umständen das Richtige getan hat, glauben wir annehmen zu dürfen, daß er wirklich auch „im Bilde“ sei. Dabei fällt uns aber auf, daß wir dieser durch wiederholtes richtiges Verhalten bewiesenen Einsicht in sehr vielen Fällen weit mehr vertrauen, als einer bloß durch Worte und Erklärungen bewiesenen. Ja, wir bezeichnen gerade dann die wörtlichen Ausführungen eines andern als etwas bloß Angelerntes, aber im Grunde nicht Verstandenes, wenn der Betreffende in einer wirklichen Situation versagt, in der ihm die in Worten bewiesene Einsicht eigentlich helfen müßte. Es gibt ein solches praktisches Versagen, bei dem wir nicht mehr den Eindruck haben, der Betreffende wisse schon, worum es gehe, er könne sein Wissen nur nicht anwenden, sondern demgegenüber wir dafür halten, daß er trotz seines vermeintlichen Wissens im Grunde genommen keine Ahnung habe, was eigentlich los sei. Umgekehrt kennen wir Beispiele genug, wo sich einer in einer Sache richtig verhält, über die Rechenschaft abzulegen er nicht imstande wäre. Insbesondere gibt es eine Menge kleiner alltäglicher Dinge, in denen wir uns beständig wieder neu nach den momentanen Verhältnissen richten müssen und das auch richtig und in zweckmäßiger Weise tun, ohne einen Gedanken darauf zu verwenden, ohne überhaupt Zeit dazu zu haben, uns jedesmal erst darüber klar zu werden, wie jetzt die Dinge liegen, was wir tun wollen und warum wir gerade so handeln wollen.

Aus alledem wird klar, daß es offenbar zwei verschiedene Arten von Einsicht gibt, von denen die eine in einem Wissen besteht, bei der andern aber gerade kein Wissen vorliegt, trotzdem wir auch hier nicht zögern, von Einsicht zu sprechen. Ist es im ersten Falle das Denken, das sich einer Sache bemächtigt, so handelt es sich im zweiten um ein gefühlsmäßiges Innenerwerden. Wir können daher die beiden Arten von Einsicht als wissende und als gefühlsmäßige Einsicht benennen, oder auch als bewußte und unbewußte Einsicht. Wir wollen versuchen, uns kurz Rechenschaft zu geben über die psychologische Art und den Zusammenhang dieser beiden Einsichtsarten, um beurteilen zu können, welche Bedeutung ihnen zukommt.

Mitgliederverzeichnis vom 1. September 1934.

Vorstand.

Präsident und Redaktor des Fachblattes:

Hr. E. Gohsauer, Waisenvater, Zürich 7

Vizepräsident: Hr. H. Tschudi, Waisenvater, St. Gallen

Aktuar: Hr. A. Joß, Verwalter, Wädenswil

Kassier: Hr. P. Nissenegger, Vorsteher, Steffisburg

Beisitzer: Hr. H. Bein, Waisenvater, Basel

Rechnungsrevisoren.

Hr. E. Gasser, Vorsteher, Blindenheim, Basel

Hr. Bär, Inspektor, Taubstummenanstalt, Basel

Kantonalkorrespondenten.

Aufgabe: Berichterstattung für den betreffenden Kanton.

Zürich: Hr. Joß, Verwalter, Wädenswil

Bern Stadt: Hr. Lüthi, Vorsteher, Viktoria, Wabern

Bern Land: Hr. Keller, Waisenvater, Burgdorf

St. Gallen: Hr. Haab, Vorsteher, Biži/Mosnang

Basel Stadt: Hr. Bär, Inspektor, Riehen

Basel Land: Hr. Schweizer, Vorsteher, Schillingsrain/Liestal

Aargau: Hr. Schelling, Vorsteher, Schloß Kastelen

Graubünden: Hr. Brack, Vorsteher, Masans/Chur

Appenzell: Hr. Scheurer, Vorsteher, Teufen

Schaffhausen: Hr. Scherrer-Brunner, Verwalter, Schaffhausen

Thurgau: Hr. Landolf, Vorsteher, Bernrain/Emmishofen

Solothurn: Hr. Fillinger, Vorsteher, Kriengstetten

Glarus: Hr. Baur, Vorsteher, Haltli/Mollis

Luzern: Hr. Brunner, Vorsteher, Sonnenberg/Kriens

Tessin: Hr. von Benoit, Oberstlt., Muri b. Bern

Freiburg: Hr. Stöckli, alt-Waisenvater, Salvenach

P.S. Die Kantone sind nach der Zahl der Mitglieder geordnet.

Erklärungen: EM = Ehrenmitglied

PV = Pensionierter Veteran

PVW = Pensionierte Veteranen-Witwe

VA = Veteran im Amt

A = Aktivmitglied